

SATZUNG **für „Förderverein Hochschule 21...“**

in der Fassung vom 13. März 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hochschule21.... Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Buxtehude.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie Forschungs- und Lehr-Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die umfassende Förderung der Hochschule 21... in Buxtehude.
3. Dieses wird erreicht durch
 - a) Förderung der Ausbildung,
 - b) Ergänzung, Pflege und Unterhaltung von Lehrinrichtungen,
 - c) Einrichtung und Unterstützung einer Lehr- und Lern-Baufirma,
 - d) Bereitstellen von Büroflächen für Lehre, Forschung und Anwendung,
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Überschüsse aus Spenden oder sonstigen Einnahmen, sind ungeschmälert der in Buxtehude angesiedelten Hochschule21... zuzuwenden.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule 21..., die es unmittelbar und ausschließlich für die Fachbereiche in Buxtehude für gemeinnützige Zwecke und/oder für Forschung und Lehre zu verwenden hat.

- 1 -

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch formlose schriftliche Erklärung beantragt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Zahlung der laufenden Beiträge.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September und Austritt zum Schluss des Kalenderjahres; der Beitrag muss bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt werden;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4;
 - c) bei Tod;
 - d) bei Auflösung des Vereins.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft steht Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teilen davon zu.

§ 4 Ausschluss

1. Auf Antrag wird der Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand beschlossen, sofern
 - a) das Mitglied trotz Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet;
 - b) das Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
2. Vom Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind im voraus zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bring-schulden.
4. Der Verein stellt Förderbriefe als Schmuckurkunden für einmalige Förderungen aus über Förderbeträge von jeweils 500 €, 1000 €, 5000 € und mehr.
5. Der Verein vermittelt Patenschaften für Volontariate als Jahrespatenschaften.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer:

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres findet die ordentliche MV statt. An der MV nehmen die Mitglieder stimmberechtigt teil.
2. Der Termin der Versammlung und die Tagesordnung müssen drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntgegeben werden.
3. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der MV sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Punkte gemäß Ziffer 3.g) und h) ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mehr als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder tun. Die Ladungsfrist beträgt dann eine Woche.
6. Über jede MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Die oder der 1. Vorsitzende;
 - b) vier stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV gewählt. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, Ausschlussanträge, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums und über die Verwendung der Spenden, Beiträge und anderen Einnahmen.
4. Die oder der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie/er hat Einzelvertretungsbefugnis. Desgleichen vertreten je zwei stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis von je zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des oder der Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird die Vertretungsbefugnis von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich wahrgenommen.
5. Die laufenden Geschäfte werden gemäß dem vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geführt.
6. Alle Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem ersten Vorsitzenden geleitet.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kommissarisch zu berufen.

§ 9 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

1. Die MV wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Zur Kassenprüferin oder zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch ihre Unterschrift.

§ 10 Verbindlichkeiten des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 11 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formale Satzungsänderungen vorzunehmen, welche

- a) zur Eintragung in das Vereinsregister und
- b) zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erforderlich werden.

Buxtehude, 22. Juni 2004